

Satzung des Vereins „Freunde der Grundschule Hohenstaufenschule in Minden“

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§2 Zweck.....	1
§3 Selbstlosigkeit.....	2
§4 Mitgliedschaft	2
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§6 Ausschluss eines Mitgliedes	2
§7 Mittel.....	2
§8 Organe	3
§9 Vorstand	3
§10 Mitgliederversammlung	4
§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	4
§13 Kassenprüfer.....	5
§14 Satzungsänderung	5
§15 Auflösung	5
§16 Gleichstellung	5

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde der Grundschule Hohenstaufenschule in Minden“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Minden, Kuhlenstraße 70 und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die ideelle und materielle Unterstützung
 - der Hohenstaufenschule in Minden, sowie deren Arbeit,
 - von Schülerinnen und Schülern der Hohenstaufenschule, insbesondere in Problemsituationen.
- (3) Dies geschieht z. B. durch Bereitstellung von Mitteln für den Aufbau von Schulsammlungen, Unterstützung von Projektwochen und Aktionstagen, Anregungen zur Leseförderung, kulturelle Veranstaltungen sowie durch Unterstützung bedürftiger Schüler.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Juristische Personen entsenden jeweils einen Vertreter für die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erklären. Für die Einhaltung der Frist genügt der Nachweis der Aufgabe zur Post.
- (5) Überzahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft außerdem durch deren Auflösung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein und den Vereinszweck unterstützen.

§6 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt.
- (2) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach zweimaliger Nichtzahlung des Jahresbeitrages. In diesem Fall erfolgt keine schriftliche Mitteilung an das Mitglied.

§7 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Privat- und Firmenspenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Veranstaltungen.

- (2) Der Mindestbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr durch einfache Mehrheit festgesetzt. Beiträge sind ab dem Monat des Eintritts fällig.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. einer durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen ein Nachfolger vom Vorstand gewählt werden.
- (4) Zum Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Zu den Vorstandssitzungen sollen jeweils ein Vertreter der Schulleitung und ein Vertreter der Schulpflegschaft mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung in schriftlicher Form. Dies kann durch aktuelle und künftige Kommunikationsmittel geschehen.
- (6) Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart sowie die Beisitzer. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er regelt die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern selbst.
- (9) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (10) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (11) Die jährliche Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt einem oder mehreren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer(n).

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Dies kann durch aktuelle und künftige Kommunikationsmittel geschehen. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Schuljahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10 v. H. der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung (inklusive Kassenführung),
 2. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 5. die Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten,
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 7. Wahl des Kassenprüfers.

§12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein von dem Vorstand bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.
- (4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung nichts anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Belege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung mindestens einmal jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr zu überprüfen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

(2) Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§14 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt wird.

§15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen schriftlich vor der Sitzung erfolgen. Dies kann durch aktuelle und künftige Kommunikationsmittel geschehen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat. Im Falle der Auflösung fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Minden mit der Maßgabe, dass es von dieser für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden ist.

(2) An ausscheidende Mitglieder dürfen keinerlei Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen geleistet werden.

§16 Gleichstellung

(3) Wenn in der Satzung die männliche Formulierung benutzt wird, so steht dieses sowohl für männliche als auch für weibliche Mitglieder.

Minden, 11.01.2012